

Führer von Schienenkränen

1. Voraussetzungen für die Ausbildung

Rangierleiter mit Befähigungsnachweis für die Bedienung von überwachungspflichtigen Hebezeugen der Gruppe 6 gemäß der Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge (GBl. I Nr. 6 S. 97) und Bedienungsberechtigung gemäß dem staatlichen Standard „Gesundheits- und Arbeitsschutz; Hebezeuge; Arbeitsschutzgerechtes Verhalten beim Betreiben“, Abschnitte 3.1. und 3.4. (TGL 30350/11).

2. Praktische und theoretische Ausbildung

Der Umfang und die Dauer der Ausbildung zum Führen des Schienenkranes sind vom Anschließer unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der örtlichen Verhältnisse festzulegen.

3. Erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten

Der Führer eines Schienenkranes muß

- die Bauart und alle Einrichtungen des Schienenkranes sowie ihre Funktionen,
- die Bedienung und Behandlung des Schienenkranes als Rangiermittel,
- die betriebsdienstlichen Vorschriften für den Rangierdienst kennen und beherrschen.

4. Prüfung

Die Prüfung ist formlos von einem Prüfberechtigten abzunehmen.